



## Vorübergehende Gestattung zum Ausschank von Alkohol aus besonderem Anlass

### **Wann brauche ich eine vorübergehende Gestattung für den Alkoholausschank?**

Eine mit Gewinnerzielung erfolgende Bewirtung, bei der alkoholische Getränke verabreicht werden, ist erlaubnispflichtig. Werden nur alkoholfreie Getränke und/oder zubereitete Speisen verabreicht, ist der Betrieb erlaubnisfrei. Falls Sie ein erlaubnispflichtiges Gaststättengewerbe aufgrund eines besonderen Anlasses (z.B. Vereins-, Stadt-, Musikfest etc.) nur vorübergehend betreiben wollen, kann der Betrieb von der zuständigen Gemeinde nach §12 GastG unter erleichterten Voraussetzungen gestattet werden. Voraussetzung ist, dass es sich um eine nur zeitlich befristete Bewirtung anlässlich einer Veranstaltung handelt.

Nach der Rechtsprechung ist ein entsprechender besonderer Anlass dann anzunehmen, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufig auftretendes Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit liegt (der Anlass muss also ausschließlich nicht-gastronomischer Art sein). Gewerbsmäßigkeit ist auch dann gegeben, wenn der Gewinn für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Die gaststättenrechtliche Gestattung ist raumbezogen und kann daher nur für eine örtlich bestimmte Stelle erteilt werden (also nicht etwa für ein bestimmtes Bierzelt unabhängig vom konkreten Standort). Eine Gestattung ist auch dann erforderlich, wenn der Antragsteller Inhaber einer Reisegewerbekarte ist.

### **Welche Fristen gelten für die Einreichung des Antrages:**

Spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn, schriftlich bei der Gemeinde Unterföhring/Ordnungsamt: Frau Fritsche, Tel. 950 81-135, [fritsche@unterfoehring.de](mailto:fritsche@unterfoehring.de)

### **Erforderliche Unterlagen:**

Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes aus besonderem Anlass nach § 12 GastG (Siehe auf [www.unterfoehring.de](http://www.unterfoehring.de) unter [Bürgerservice/Formulare von A-Z](#))

**Gebühr:** 30 Euro

### **Rechtliche Grundlage:**

Gestattung: § 12 GastG

Kostengesetz, Kostenverzeichnis 5.III.7/7